

Verordnung des Regierungsrates über die Bibliotheken

vom 22. August 1995 (Stand 24. September 2005)

1. Kantonsbibliothek

§ 1 Zweck, Aufgabe

¹ Die Thurgauische Kantonsbibliothek dient der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der allgemeinen Bildung, dem Lernen und Lehren sowie der Unterhaltung für Erwachsene und Jugendliche.

² Zu diesem Zweck tätigt sie geeignete Anschaffungen von Büchern und anderen Medien. Sie strebt insbesondere eine vollständige Sammlung der Veröffentlichungen an, die den Kanton Thurgau betreffen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht über die Kantonsbibliothek obliegt dem Departement für Erziehung und Kultur.

² Die Kantonsbibliothek wird vom Kantonsbibliothekar geleitet.

§ 3 * ...

§ 4 * Ausleihe

¹ Die Kantonsbibliothek ist allgemein zugänglich.

² Wer Medien ausleihen oder andere Dienstleistungen in Anspruch nehmen will, hat Gebühren zu entrichten.

³ Das Departement für Erziehung und Kultur erlässt eine Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5 * Haftung

¹ Wer Medien beschädigt oder trotz Mahnung nicht zurückbringt, hat der Kantonsbibliothek den Schaden zu ersetzen sowie eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 6 Benützungsverbot

¹ Wer in schwerwiegender Weise gegen die Benützungsbestimmungen verstösst, kann vom Kantonsbibliothekar vom weiteren Bezug von Medien ausgeschlossen werden.

2. Schul- und Gemeindebibliotheken**§ 7 Förderung**

¹ Der Kanton fördert Schul- und Gemeindebibliotheken.

² Finanzielle Beiträge werden von einer angemessenen Beteiligung der Gemeinde, die den Bestand der Bibliothek gewährleistet, abhängig gemacht.

§ 8 Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken

¹ Das Departement wählt eine Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken von höchstens neun Mitgliedern.

² Die Kommission berät die Schul- und Gemeindebibliotheken. Sie stellt dem Departement Antrag für die Ausrichtung von Beiträgen. Sie fördert die bibliothekarische Aus- und Fortbildung.

3. Schlussbestimmungen**§ 9 Aufhebung bisherigen Rechtes**

¹ Die Verordnung des Regierungsrates über die Bibliotheken vom 13. Juli 1982 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.08.1995	01.01.1996	Erstfassung	ABl. 34/1995
§ 3	20.09.2005	24.09.2005	aufgehoben	38/2005
§ 4	20.09.2005	24.09.2005	geändert	38/2005
§ 5	20.09.2005	24.09.2005	geändert	38/2005